

**Sechste Satzung zur Änderung der Studienordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung
Vom 30. Juli 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung der FAU für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung vom 10. September 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2013, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird nach dem Wort „**Prüfung**“ am Ende der Bezeichnung die Abkürzung mit Satzzeichen „- **StuDO RW** -“ angefügt.
2. In der Aufzählung der Ermächtigungsgrundlagen werden die Worte und Zahlen „und Art. 72 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte und Zahlen „Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2“ ersetzt und nach dem Zeichen und der Zahl „§ 38“ das Wort mit der Zahl „Satz 2“ eingefügt.
3. Die **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch** wird gestrichen.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Die Juristische Fakultät“ durch die Worte „Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Sie wird ergänzt durch die Zwischenprüfungsordnung der FAU für den Studiengang Rechtswissenschaft und die Prüfungsordnung der FAU für die Juristische Universitätsprüfung in der jeweils geltenden Fassung.“
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach den Worten „Befähigung der“ das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Der Student soll“ durch die Worte „Die Studierenden sollen“ sowie nach den Worten „Vorbereitungsdienst als“ das Wort „Rechtsreferendar“ durch die Worte „Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare“ ersetzt.

6. In § 3 Satz 1 werden die Zahlen und das Wort „71 Abs. 4“ durch die Zahlen und das Wort „57 Abs. 1“ ersetzt.
7. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Aufnahme des Studiums

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Inhalt des“ das Wort „Studienganges“ durch das Wort „Studiengangs“ und nach den Worten „sowie ein“ die Worte „vom Studenten“ durch die Worte „von den Studierenden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Besuch“ das Wort „nicht juristischer“ mit einem Bindestrich „-“ verbunden.
9. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Studienplan“ der Klammerzusatz „(§ 13 i. V. m. **Anlage**)“ eingefügt.
10. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
11. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt und nach dem Wort „Grundstudium“ der Klammerzusatz „(erstes bis viertes Fachsemester nach Studienplan gem. § 13 i. V. m. **Anlage**)“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Buchstabe c) wird nach dem Wort „Verwaltungsrecht“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - (2) In Buchstabe d) wird nach dem Wort „Europarecht I“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - (3) Nach Buchstabe d) werden folgende neue Buchstaben e) und f) angefügt:

„ e) Verwaltungsprozessrecht sowie
f) Bayerisches Polizei- und Sicherheitsrecht.“
 - bb) Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung:

„3. Im Strafrecht die Veranstaltungen

 - a) Strafrecht I (Allgemeiner Teil I),
 - b) Strafrecht II (Allgemeiner Teil II; Delikte gegen die Person, Delikte gegen die Allgemeinheit I),
 - c) Strafrecht III (Delikte gegen das Vermögen; Delikte gegen die Allgemeinheit II).“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Im Zivilrecht werden abweichend von den Sätzen 1 und 2 Abschlussklausuren in den Veranstaltungen nach Abs. 2 Nr. 1 c) und d) gestellt, die sich jeweils auch auf den Stoff der Veranstaltung nach Abs. 2 Nr. 1 b) beziehen sowie eine gemeinsame Abschlussklausur im Familien- und Erbrecht.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird im Öffentlichen Recht zusätzlich zu den jeweiligen Abschlussklausuren der Veranstaltungen nach Abs. 2 Nr. 2 a) bis d) für die Veranstaltungen Verwaltungsprozessrecht und Bayerisches Polizei- und Sicherheitsrecht nach Abs. 2 Nr. 2 e) und f) eine gemeinsame Abschlussklausur gestellt.“

d) In Abs. 4 wird nach den Worten „bewertet worden“ das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

e) In Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „trifft“ die Worte „die Aufgabenstellerin bzw.“ sowie nach dem Wort „Fällen“ die Worte „die bzw.“ eingefügt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) werden nach dem Wort „mindestens“ das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ und nach der Paragraphenangabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „Buchstaben c) bis f)“ durch die Worte mit Paragraphenangabe „i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 2, 4“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b) werden nach der Paragraphenangabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 2“ die Worte „Buchstaben a) bis d)“ durch die Worte mit Paragraphenangabe „i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 2, 5“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c) werden nach der Paragraphenangabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 3“ die Worte „Buchstaben a) bis c)“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „befreit werden, wenn“ die Worte „die Antragstellerin bzw.“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „die Dekanin bzw.“ eingefügt.

c) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Worte „die jeweilige Veranstaltungsleiterin bzw.“ eingefügt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden im Klammerzusatz nach den Worten „mindestens vier Punkte“ die Worte mit Paragraphenangabe und Komma „vgl. § 8 Abs. 4 Satz 1“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird am Satzanfang das Wort „Der“ durch die Worte „Die Leiterin bzw. der“ ersetzt.

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort am Satzanfang „Die“ das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Unbeschadet der Regelung in Abs. 5 Satz 3 setzt die Zulassung zum Seminar die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar voraus.“

cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Abs. 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 2 bis 4.

d) Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „eigene Leistung“ die Worte „des Teilnehmers“ durch die Worte „der bzw. des Studierenden“ sowie nach den Worten „Referat oder“ das Wort „Korreferat“ durch das Wort „Koreferat“ ersetzt und im Klammerzusatz die Worte und Zahlen „vgl. § 8 Abs. 6“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 werden nach den Worten „eigene Leistung“ die Worte „des Teilnehmers“ durch die Worte „der bzw. des Studierenden“ ersetzt.

e) In Abs. 3 (neu) wird das Wort „Es“ am Satzanfang durch die Worte „Abweichend von Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

f) Nach Abs. 4 (neu) werden folgende neue Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) ¹Die Studierenden haben ferner an einem Proseminar teilzunehmen, in dem die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten eingeübt wird. ²Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme setzt das Anfertigen einer Proseminararbeit, die mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte) bewertet worden ist, ein Referat und die regelmäßige Anwesenheit während der Proseminarveranstaltungen voraus. ³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung kann von der erfolgreichen Teilnahme am Proseminar befreien, wenn eine gleichwertige Leistung vorliegt oder die bzw. der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an einem Proseminar gehindert war. ⁴Art. 63 BayHSchG bleibt unberührt.“

(6) ¹Die Anmeldung zu einem Proseminar ist verbindlich. ²Der Nichtantritt zum Proseminar trotz verbindlicher Anmeldung hat bei einer späteren Vergabe der Proseminarplätze im Falle der Kapazitätsüberschreitung die nachrangige Berücksichtigung der bzw. des Studierenden für das gewünschte Proseminar zur Folge. ³Dies gilt nicht, wenn der Nichtantritt nicht zu vertreten war. ⁴Der Zugang zu den weiteren im jeweiligen Semester angebotenen Proseminaren bleibt hiervon unberührt.“

14. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort am Satzanfang „Die“ das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden am Satzanfang das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ und nach den Worten „Lehrveranstaltungen erbringen, die“ die Worte „von der Juristischen Fakultät“ durch die Worte „vom Fachbereich Rechtswissenschaft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird am Satzanfang das Wort „Der“ durch die Worte „Die Leiterin bzw. der“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden nach den Worten „im Ausland, werden“ das Wort „vom“ durch die Worte „von der Dekanin bzw. dem“ ersetzt und nach dem Wort „anerkannt“ ein Semikolon eingefügt sowie die Worte und die Zahl „Art. 63 BayHSchG bleibt unberührt“ angefügt.
- d) In Abs. 4 werden am Satzanfang nach dem Wort „Den“ das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ sowie im weiteren Verlauf des Satzes der Klammerzusatz „(z. B. UNICERT III oder IV)“ durch den Klammerzusatz „(z. B. Certificate of Legal English Basic, Intermediate, Advanced Level)“ ersetzt.

15. Die Überschrift in § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Bearbeitungszeit von Haus- und Seminararbeiten“

16. In § 13 Satz 1 wird nach den Worten „Studienplan auf“ ein Komma gesetzt sowie die Worte „der auf der Webseite des Fachbereichs zugänglich gemacht wird“ angefügt.
17. In § 14 wird am Satzanfang nach dem Wort „Für“ das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
18. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird am Satzanfang nach den Worten „gilt für“ das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „ferner für“ das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Juli 2018 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 28. August 2018, Az. G PA – 6150 – IX – 9947/2018.

Erlangen, den 30. Juli 2018

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Juli 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2018.